

Vorstand
C 32-10/R 3
26. November 2020

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2021 und 1. Februar 2021

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2004/2020 vom 7. August 2020 (BAnz AT 31.08.2020 B2) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Januar 2021 und ab 1. Februar 2021 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Prof. Dr. Beermann Lipp

Anlagen

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 30. November 2020		Mitteilung 2004/2020	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 1. Januar 2021**

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

1) In Unterabschnitt A Nummer 1 Absatz 1 erhält der erste Spiegelstrich folgende neue Fassung:

„- Kreditinstitute mit Teilbanklizenz und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes (KWG)“

2) In Unterabschnitt B Nummer 1 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Kontoinhaber können der Bank Überweisungsaufträge erteilen.“

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

3) Nummer 1 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Bank wird insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn jene die Kapitalanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder (bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR) nach einem vergleichbaren Standard auf individueller oder konsolidierter Basis nicht erfüllen. In der Regel wird sie den Zugang des Geschäftspartners vorübergehend auf die Höhe der Inanspruchnahme geldpolitischer Geschäfte beschränken, die zu dem Zeitpunkt bestand, in dem ihr die Information über die Nichterfüllung der relevanten Kapitalanforderungen zugegangen ist. Sie wird den Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend ganz ausschließen, wenn dieser die relevanten Kapitalanforderungen nicht spätestens binnen 20 Wochen nach dem Stichtag für die Datenerhebung wieder erfüllt, im Rahmen derer die Nichterfüllung festgestellt wurde.“

Die Bank kann insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn ihr die Information zu ihren Kapitalquoten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 4 bis 6 nicht oder nicht vollständig spätestens binnen 14 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals übermittelt werden. In der Regel wird sie dessen Zugang vorübergehend auf die Höhe der Inanspruchnahme geldpolitischer Geschäfte am Tag des Ablaufs der 14 Wochen Frist beschränken. Sie wird den Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend ganz ausschließen, wenn er die geschuldeten Informationen nicht oder nicht vollständig spätestens binnen 20 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals übermittelt.

Die Bank wird den vollständigen Zugang unverzüglich wiederherstellen, sobald der Geschäftspartner ihr die geschuldeten Informationen übermittelt und sie die Erfüllung der relevanten Kapitalquoten festgestellt hat.“

4) In Nummer 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 wird hinter dem Punkt folgende Fußnote 1b eingefügt:

„1b Solche Wertpapiere verlieren ihre Notenbankfähigkeit spätestens am Tag der Inbetriebnahme des Eurosystem Collateral Management System (voraussichtlich im November 2023).“

5) Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende neue Fassung:

„(a) für Sicherheiten, bei denen enge Verbindungen ausschließlich zwischen dem Geschäftspartner und öffentlichen Stellen mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen,“

6) Nummer 3 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Soweit der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht refinanzierungsfähige Sicherheiten oder Sicherheiten entgegen den Absätzen 2, 2a oder Absatz 2b einliefert (unzulässige Sicherheiten) oder – bei nachträglichen Änderungen – unzulässig gewordene Sicherheiten nicht spätestens sieben Kalendertage nach Eintritt der Änderung zurückruft, schuldet er der Bank eine Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet: Nettowert der unzulässigen Sicherheit (nach Abzug von Bewertungsabschlägen) x Zinssatz des Übernachtskredits zu Beginn des Regelverstoßes zuzüglich 2,5 %-Punkte x (Zahl der Kalendertage des Pflichtverstoßes, maximal sieben)/360.

Zeigt ein Geschäftspartner der Bank einen bereits beseitigten Verstoß an, reduziert sich die Vertragsstrafe um 50 %. Dies gilt nicht, wenn die EZB, die Bank oder ein zumindest auch im Interesse der Bank handelnder Wirtschaftsprüfer (i) den Geschäftspartner zuvor auf den Verstoß hingewiesen hat oder (ii) in Kenntnis des Geschäftspartners eine Prüfung durchführt, die zumindest auch die den Verstoß begründende unzulässige oder unzulässig gewordene Sicherheit zum Gegenstand hat. In jedem Fall beträgt die geschuldete Vertragsstrafe jedoch mindestens 500 €. Die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.

Im Fall von Verstößen gegen Absatz 2a ist die in Satz 1 genannte Frist nur einschlägig, wenn der Verstoß ausschließliche Folge einer Erhöhung des Beleihungswerts bereits eingereicherter ungedeckter Schuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 2a und/oder einer Verminderung des Beleihungswerts des Gesamtbestands an Sicherheiten ist, ohne dass Sicherheiten aus dem Gesamtbestand entfernt wurden.“

7) Nummer 10 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Kreditforderungen müssen auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist. Im jeweils zeitlich letzten Zinszahlungstermin muss die Verzinsung der Kreditforderung einen positiven oder auf „Null“ lautenden Cashflow generiert haben. Darüber hinaus muss die Verzinsung ab Einreichung bis zur Rücknahme oder vollständigen Tilgung der Kreditforderung wie folgt gestaltet sein: Es muss sich entweder (i) um eine abgezinste Forderung, (ii) um eine festverzinsliche Forderung oder (iii) um eine variabel verzinsliche Forderung handeln, deren Zinssatz an einen zulässigen Referenzzinssatz gebunden ist. Zulässiger Referenzzinssatz ist ein Euro-Geldmarktsatz (beispielsweise €STR), ein Constant-Maturity-Swapsatz (beispielsweise CMS, EIISDA oder EUSA) und die Rendite einer von einem Teilnehmerland begebenen Staatsanleihe oder eines Indexes von mehreren solcher Staatsanleihen. Eine Bindung an mehrere zulässige Referenzzinssätze ist gestattet, wenn für einen bestimmten Zeitraum der Laufzeit immer nur einer dieser Referenzzinssätze maßgeblich ist. Die Kreditforderungen dürfen weder hinsichtlich ihres Kapitalbetrags noch ihrer Zinsen gegenüber Ansprüchen von Gläubigern anderer Kreditforderungen oder Schuldtiteln desselben Emittenten nachrangig sein.“

8) Die Überschrift von Nummer 11 erhält folgende neue Fassung:

„11. Sicherungsabtretung, Melde- und Informationspflichten, Einzugsermächtigung und Freigabe“

9) In Nummer 11 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit Kreditdaten zu eingereichten Kreditforderungen berichtspflichtig gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) in der Ausgestaltung nach der Mitteilung Nr. 8001/2016 Meldebestimmungen Bankenstatistische Meldungen und Anordnungen - Anordnung einer Kreditdatenstatistik (AnaCredit) vom 14. Juli 2016 sind, müssen Geschäftspartner der Bank ab dem 1. Mai 2021 zu diesen von ihnen eingereichten Kreditforderungen folgende von der oben genannten Verordnung umfasste Kennungen melden:

- „Kennung der beobachteten Einheit“ (*Observed Agent Identifier*),
- „Vertragskennung“ (*Contract Identifier*) und
- „Instrumentenkennung“ (*Instrument Identifier*).“

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 1. Februar 2021**

Abschnitt IX Offene Depots

- 1) Nummer 9 entfällt und bleibt frei.
- 2) Nummer 10 erhält folgende neue Fassung:

„10. Erfüllung im Inland

(1) Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Hinterleger, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand - Girosammel-Depotgutschrift - (GS-Gutschrift). Die Bank lässt Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Omnibus-Kunden-Konto bei Clearstream Banking AG verwahren.

Der Hinterleger kann die Verwahrung in einem auf den Namen der Bank lautenden Einzelkunden-Konto beantragen. Die Bank stellt klar, dass sie gemäß Abschnitt I Nummer 10 AGB die von Clearstream Banking AG erhobenen zusätzlichen Entgelte des Einzelkunden-Kontos an den Hinterleger weitergeben wird.

(2) Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Hinterleger Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Hinterleger gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).“

- 3) Nummer 11 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Bei der Erfüllung im Ausland wird die Bank die Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main) beauftragen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nummer 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 und Unterabsatz 2 gelten entsprechend.“